

Allgemeine Geschäftsbedingungen - AGBs

Vertrags an Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft und seines Betriebs erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt (§ 649 BGB).

1. Grundsätze

1.1. Angebote

Das Unternehmen Christoph Giese, genannt 'Tool and Garden' erstellt Angebote mit Planungsaufmass schriftlich, unverbindlich und unentgeltlich. Einfache mündliche Kostenschätzungen sind ebenso unverbindlich und unentgeltlich. An schriftliche Angebote hält sich unser Unternehmen vier Wochen nach Angebotsabgabe gebunden.

1.2. Vertragsgrundlagen

Für die Ausführung der vertraglichen Leistungen nach Art und Umfang gelten die Vertragsgrundlagen in der Reihenfolge der nachfolgenden Aufstellung:

- Das Angebot
- Das Leistungsverzeichnis
- Die dazugehörigen Pläne
- Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.3. Geistiges Eigentum

Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen sowie Prospekte, Kataloge, Muster und ähnliches bleiben geistiges Eigentum unseres Unternehmens. Jede Verwertung oder Vervielfältigung bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von Christoph Giese. Bei ihrer Verwendung ohne Zustimmung ist unser Unternehmen zur Geltendmachung einer Abstandsgebühr von 25 % der Voranschlagssumme berechtigt. (gem. § 31 KG)

1.4. Ausführung

Die Ausführung der Garten- und Landschaftsbau-Arbeiten sowie der Holzbau- und Montage-Arbeiten richten sich nach dem zugrunde liegenden Vertrag und erfolgt nach den anerkannten Regeln der Technik, wie sie unter anderem aufbauend auf der Verordnung über die Berufsbildung im Gartenbau und in der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB/Teil C) festgelegt sind. Dabei ist die Fertigstellungspflege zum Beispiel nach DIN 18916 und DIN 18917 nach Art, Umfang und Dauer gesondert zu vereinbaren.

1.5. Vergütung

Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten, die nach den in Ziffer 1.2 genannten Vertragsgrundlagen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören.

Erhöhen oder ermäßigen sich zwischen Vertragsabschluss und Abnahme die tariflichen oder ortsüblichen Löhne oder Akkordsätze und/oder die Sozialabgaben und Steuern sowie die Preise für Baustoffe, Bauteile, Betriebsmittel, Pflanzen, Saatgut, Frachten u.a. sind diese Erhöhungen in nachgewiesener Höhe zu vergüten und Ermäßigungen entsprechend weiterzugeben, sofern zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen.

Dies gilt auch bei einer vereinbarten Pauschalvergütung, wenn zwischen Vertragsabschluss und Abnahme mehr als vier Monate liegen. Gesetzliche Änderungen, die Einfluss auf die Preisgestaltung haben, können mit dem Tag der Gültigkeit geltend gemacht werden.

Sofern im Angebot bzw. im Leistungsverzeichnis hinsichtlich Massen, Zeit- und Materialaufwand Angaben gemacht sind, handelt es sich hierbei um Schätzungen, die über- oder unterschritten werden können, ggf. ist ein Aufmass vorzunehmen.

2. Rücktrittsrecht

2.1. Rücktritt des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer kann von dem Vertrag zurücktreten:

- wenn der Auftraggeber eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung auszuführen (Annahmeverzug nach §§ 293 ff. BGB),
- wenn der Auftraggeber eine fällige Zahlung nicht leistet oder sonst in Schuldnerverzug gerät.

Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber ohne Erfolg eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Die bisherigen Leistungen sind nach den Vertragspreisen abzurechnen.

Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB; etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

2.2. Rücktritt des Auftraggebers

Der Auftraggeber kann von dem Vertrag zurücktreten:

- innerhalb einer Woche nach Auftragsbestätigung zu geltenden Stornogebühren
- kann bis zur Vollendung der Leistung jederzeit von dem Vertrag zurücktreten. Dem Auftragnehmer steht die vereinbarte Vergütung zu. Er muss sich jedoch anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des

3. Stornogebühren

Bei einem Storno des Kunden ist Tool and Garden berechtigt, unbeschadet der Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bzw. Entgeltes gemäß § 1168 ABGB eine Stornogebühr von 10 %, bei Sonderanfertigungen nach Beginn der Herstellungsarbeiten von 30 % der Auftragssumme zu verlangen. Im Falle eines rechtzeitigen schriftlichen Vertragsrücktritts nach § 3KSchG sind Spesen nach Maßgabe von § 4 KSchG vom Kunden zu bezahlen.

4. Ausführungsunterlagen

Die zur Ausführung erforderlichen Unterlagen wie Leistungsverzeichnis, Lage-, Flur-, Versorgungs- und Werkpläne o.ä. werden vom Auftraggeber rechtzeitig unentgeltlich in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Leistungen hierzu, wie Gutachten, Berechnungen, Genehmigungen, Zeichnungen, Leistungsbeschreibungen und dergleichen, zu denen der Auftragnehmer beauftragt wird, werden dem Auftraggeber gesondert berechnet, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist bzw. nach gewerblicher Verkehrssitte üblich ist.

5. Holzarten

Holzbau-Arbeiten sind in Fichte bzw. Tanne oder Kiefer zu verstehen, wenn nicht andere Holzarten vereinbart sind.

6. Reparaturen

Tool and Garden hat den Kunden auf die Unwirtschaftlichkeit einer Reparatur dann aufmerksam zu machen, wenn der Kunde nicht ausdrücklich auf die Wiederherstellung um jeden Preis besteht. Erweist sich erst im Zuge der Durchführung der Reparatur und ohne dass dieses unserem Unternehmen vorher erkennbar war, dass die Sache zur Wiederherstellung ungeeignet ist, so hat unser Unternehmen dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen. Der Kunde hat in diesem Fall die bis dahin aufgelaufenen Kosten bzw., wenn er darauf besteht und dieses technisch noch möglich ist, die Kosten für den Zusammenbau zerlegter Sachen zu bezahlen.

7. Geringfügige Leistungsänderung

Änderungen gegenüber der vereinbarten Leistung bzw. Abweichungen sind dem Kunden zumutbar, wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind. Als sachlich gerechtfertigt gelten insbesondere werkstoffbedingte Veränderungen (z.B. bei Maßen, Farben, Holz- und Furnierbild, Maserung, Struktur, industrielle Fertigungstoleranzen u.ä.)

8. Maßangaben durch den Kunden

Werden vom Kunden Pläne beigelegt oder Maßangaben gemacht, so haftet er für deren Richtigkeit, sofern nicht ihre Unrichtigkeit offenkundig ist oder sofern nicht Naturmaß vereinbart wurde. Erweist sich eine Anweisung des Kunden als unrichtig, so hat unser Unternehmen den Kunden davon sofort zu verständigen und ihn um entsprechende Weisung zu ersuchen. Die bis dahin aufgelaufenen Kosten treffen den Kunden. Langt die Weisung nicht aus bzw. wird nicht in angemessener Frist angewiesen, so treffen den Kunden die Verzugsfolgen.

9. Montage

Eine in Auftrag gegebene Montage wird nach Regiestunden gegen Nachweis abgerechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Verlangte Mehrarbeit, Überstunden, Nachtstunden und andere betriebliche Mehrkosten sind nach üblicher gewerblicher Verkehrssitte oder nach gesetzlichem Zuschlag separat zu bezahlen.

10. Lagerplätze und Anschlüsse

Die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Lagerplätze und Anschlüsse (Baustrom, Wasser, Material, Baureste, Schutz u.ä.) werden vom Auftraggeber auf der Baustelle unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Bauwasser und Baustrom kann vom Auftragnehmer in der für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Menge unentgeltlich entnommen werden. Sollte die Versorgung mit Strom und Wasser aus 'öffentlichen Quellen' wie z.B. von Versorgungsdienstleistern, Stadtwerke o.ä. mit separaten Mengenzählern erfolgen, wird dieses dem Auftraggeber gesondert berechnet.

11. Fertigstellungsfristen

Die Fertigstellungsfristen sind bei Vertragsabschluss bzw. Auftragserteilung gemeinsam festzulegen. Wird keine besondere Fertigstellungsfrist festgelegt, wird, die sich aus Ausführungstermin und Ausführungsdauer ergebenen Fertigstellungsfrist als verbindlich angenommen.

Als Schlechtwettertage werden für die Fristverlängerung anerkannt: Regentage mit mehr als vierstündiger Regendauer oder übermäßigem Niederschlag während der Arbeitszeit, und Tage mit Mindesttemperaturen unter 0 °C. Wird der Fortgang der Arbeiten durch einen anderen für den Auftraggeber tätigen Unternehmer behindert, wird die Ausführungsfrist entsprechend der Dauer der Behinderung verlängert.

12. Abnahme

Die Fertigstellung der Leistungen wird dem Auftraggeber schriftlich angezeigt. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 12 Werktagen gemeinsam mit dem Auftraggeber durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach der schriftlichen Anzeige über die Fertigstellung der Leistung. Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung: als erfolgt, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Vorbehalte wegen bekannter Mängel hat der Auftraggeber sofort bei deren Bekannt werden (insbesondere bei Teilen der Leistung, die durch die weitere Ausführung der Leistung der Prüfung entzogen werden), sonst spätestens jedoch bei der Abnahme schriftlich geltend zu machen. Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, sofern dieser sie nicht schon vorher nach VOB/B § 7 trägt.

13. Gewährleistung

Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistung zur Zeit der Abnahme ordnungsgemäß ausgeführt ist, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.

Für Baustoffe, Bauteile, Bausätze, Pflanzen und Saatgut die vom Auftraggeber geliefert werden, wird vom Auftragnehmer generell keine Gewährleistung übernommen. Dies gilt auch für Setzungsschäden, die aus Erdarbeiten anderer Auftragnehmer herrühren. Auf erkennbare Mängel hat der Auftragnehmer den Auftraggeber hinzuweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt für alle Leistungen und Lieferungen des Garten- und Landschaftsbau ein Jahr, beginnend mit der Abnahme. Während der Gewährleistungsfrist verpflichtet sich der Auftragnehmer, alle Mängel, die auf eine vom Auftraggeber nachgewiesene vertragswidrige Leistung oder Lieferung zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es der Auftraggeber vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Würde die Mängelbeseitigung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern, so kann der Auftraggeber nur verlangen, dass die Vergütung in angemessener Höhe herabgesetzt wird. Darüber hinaus gehende Ansprüche, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind auf die halbe Höhe des Auftragswertes begrenzt. Der Auftraggeber haftet gegenüber Dritten wegen der Gefahren der Arbeiten. Die diesbezügliche Haftung des Auftragnehmers beschränkt sich auf eine verschuldensabhängige Haftung.

14. Abrechnung

14.1. Feststellung der Leistungen und Lieferungen

Die zur Abrechnung der Leistungen und/oder Lieferungen erforderlichen Feststellungen (Aufmasse o.ä.) sind vom Auftraggeber und Auftragnehmer gemeinsam vorzunehmen, wenn die Feststellung sich nicht direkt aus der Leistung bzw. der Leistungsbeschreibung und/oder vereinbarten Zusatzleistungen ergibt.

14.2. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen

Stundenlohnarbeiten und zusätzliche, über den ursprünglichen Vertrag hinausgehende Leistungen und Lieferungen werden nach den hierfür vereinbarten Vergütungssätzen abgerechnet. Sind keine Vergütungssätze vereinbart, gelten die Ortsüblichen Sätze.

Im Vertrag ist festzuhalten, wer gegebenenfalls außer dem Auftraggeber bzw. dem Bauherrn selbst zur Anweisung von Stundenlohnarbeiten sowie zur Beauftragung von zusätzlichen Leistungen und Lieferungen berechtigt ist.

Der Nachweis über Stundenlohnarbeiten und zusätzlichen und Leistungen wird dem Auftraggeber umgehend zur Bestätigung vorgelegt, die innerhalb von sechs Werktagen zu erfolgen hat.

Zusatz: A-Kontozahlungen gelten als vereinbart.

Nach dieser Frist gilt der Nachweis als anerkannt, wenn der Auftraggeber sie nicht als nicht anerkannt zurückgegeben hat oder schriftlich Einwendungen erhoben hat.

15. Zahlung

15.1. Zahlungsziel

30 % der Auftragssumme sind bei Erhalt der Auftragsbestätigung sofort fällig; eine allfällige zugesagte Lieferfrist beginnt erst mit dem Zahlungseingang zu laufen. Weitere 40 % der Auftragssumme sind vier Werktage (Zahlungseingang) vor Lieferung bzw. Ausführungsbeginn gemäß der Auftragsbestätigung fällig. Der Rest ist fällig bei Fertigstellung und Stellung der Rechnung. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 10 Tagen fällig.

15.2. A-Kontorechnungen, Schlusszahlung

A-Kontorechnungen für ausgeführte Leistungen und Materiallieferungen, können bis zu 90 % der tatsächlich erbrachten Leistungen in Rechnung gestellt werden und sind sofort fällig.

Die Schlusszahlung ist gemäß dem Zahlungsziel alsbald nach Feststellung der vom Auftragnehmer vorgelegten Schlussrechnung innerhalb von 10 Tagen zu leisten.

Der Auftraggeber hat gegenüber dem Auftragnehmer kein Aufrechnungsrecht, es sei denn, ihm stehen rechtskräftig festgestellte oder unstreitige Forderungen gegenüber dem Auftragnehmer zu. Skontoabzüge sind unzulässig, wenn nicht im

Vertrag eine Andere Regelung getroffen wurde. Erfolgt eine Zahlung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit, so ist der Auftragnehmer berechtigt ein Mahnverfahren einzuleiten.

15.3. Mahn- und Inkassokosten

Der Kunde verpflichtet sich für den Fall des Verzuges mit seinen vertraglichen Verpflichtungen unserem Unternehmen die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Mahn- und Inkassokosten zu ersetzen. Im speziellen verpflichtet sich der Kunde, maximal die Vergütungen des eingeschalteten Inkassoinstitutes zu ersetzen, die sich aus der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Höchstsätze der Inkassoinstituten gebührenden Vergütung ergeben. Ferner verpflichtet sich der Kunde pro erfolgter Mahnung einen Betrag von € 12,00 zu bezahlen.

15.4. Verzugszinsen

Tool and Garden ist berechtigt, von seinem Kunden der Kaufmann ist, vom Fälligkeitstage und von seinem Kunden, der kein Kaufmann ist, ab Verzug Zinsen in Höhe von unserem Unternehmen selbst zu zahlenden Kreditkosten, mindestens aber von 5 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank, jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer, zu berechnen, die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

16. Eigentumsvorbehalt

Bis zur völligen Bezahlung des Rechnungsbetrages bleiben sämtliche Lieferungen – Baustoffe, Bauteile, Bausätze und Pflanzen – Eigentum des Auftragnehmers, soweit sie mit dem Grundstück noch nicht fest verbunden sind.

17. Duldung und Wegnahme

Ist der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so wird der nach vorheriger Ankündigung des Auftragnehmers dulden, dass dieser Baustoffe, Bauteile und Pflanzen – auch wenn diese bereits mit dem Grund und Boden fest verbunden sind – aufnehmen und unter Anrechnung zum Zeitwert und auf die vom Auftraggeber geschuldeten Beträge zurückzunehmen und sich aneignen darf.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für beide Vertragspartner ist das für den Betriebssitz des Auftragnehmers zuständige Amts- oder Landgericht, sofern Auftraggeber und Auftragnehmer Vollkaufleute im Sinne des Gesetzes sind.

19. Mündliche Absprachen

Mündliche Absprachen, insbesondere Abänderungen des Vertrages und/oder der Vertragsgrundlagen insbesondere dieser „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, sind nur gültig, wenn diese Auftragnehmerschriftlich bestätigt werden.

20. Nichtigkeit

Werden ggf. Teile des Vertrages und/oder seine Vertragsgrundlagen nichtig, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt.